

Beschlussvorlage
vom 03.03.2023

öffentliche Sitzung

**Fonds für bedürftige Bürgerinnen und Bürger in der StädteRegion Aachen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften (Verhütungsmittelfonds);
Anpassung der Richtlinie**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
22.03.2023	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt
23.03.2023	Städteregionsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionsausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. Er beschließt die Anpassung der der Sitzungsvorlage 2023/0050 als Anlage 1 beigefügten Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige ab dem 01.04.2023.
2. Er beauftragt die Verwaltung, im Haushaltsentwurf 2024 den Ansatz für den Verhütungsmittelfonds von bisher 15.000 € auf 20.000 € anzuheben.

Sachlage:

Im Jahr 2009 hat der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie der Stadt Aachen beschlossen, den Schwangerschaftsberatungsstellen zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung und zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften finanzielle Mittel in Höhe von seinerzeit 15.000 € zur Verfügung zu stellen (Verhütungsmittelfonds). Mit Beschluss des Städteregionstags vom 07.07.2011 (Sitzungsvorlagen-Nr. 2011/0321) wurde ein vergleichbarer Fonds für den Altkreis (ebenfalls 15.000 €) beschlossen und die Verwaltung der Mittel auf die Stadt Aachen übertragen. Hierzu wurde mit Datum vom 07.07.2011 zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen ein Vertrag geschlossen.

Die Gewährung der Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige“ vom 08.07.2011 (Anlage 2).

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie der Stadt Aachen hat im Jahr 2022 seine Verwaltung mit einem Monitoring hinsichtlich der Auskömmlichkeit der bereitgestellten Mittel beauftragt. Im Zuge dessen wurde von den im Stadtgebiet Aachen tätigen Schwangerschaftsberatungsstellen „donum vitae“ und „pro familia“ angeregt, die bestehenden Richtlinien zur Verbesserung der Beratungsmöglichkeiten anzupassen. In der Praxis habe sich gezeigt, dass die Zuschussberechtigten die bisher in der Regel notwendige hälftige Kostenbeteiligung aus eigenen Mitteln oftmals nicht leisten konnten und deshalb beabsichtigte Maßnahmen im Ergebnis nicht durchgeführt werden konnten. Die Stadt Aachen und die beiden Beratungsstellen im Stadtgebiet überlegten gemeinsam, die Zuschussquote von bisher 50 % auf 75 % zu erhöhen. Die Fördermittel in Höhe von seinerzeit 15.000 € wurden nach Angaben der Stadt Aachen, da ein erhöhter Bedarf bestand, sukzessive erhöht. Im Haushaltsjahr 2022 standen der Stadt Aachen 25.000 € zur Verfügung. Nach Angaben der Stadt Aachen ergibt sich für das Jahr 2023, bei gleicher Fallzahl, jedoch dann mit einer Bezuschussung in Höhe von 75 % ein prognostizierter Mittelbedarf in Höhe von 37.500 €.

Weiterhin wurden seitens der Stadt Aachen die Richtlinien dahingehend verändert, dass entgegen der bisher erfolgten Abschlagszahlungen an die Beratungsstellen nunmehr ab dem Jahr 2023 die jeweiligen Jahresbeträge nach Genehmigung des Haushaltes in einer Summe gezahlt werden. Hierbei sind nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres zurückzuzahlen bzw. mit den Leistungen für das Folgejahr zu verrechnen. Dies soll den Beratungsstellen mehr Flexibilität in der individuellen Fallbetreuung ermöglichen.

Die Mittel aus dem Verhütungsmittelfonds der StädteRegion Aachen werden an insgesamt vier Träger ausgezahlt. Dies sind im Einzelnen:

- AWO Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung Eschweiler
- donum vitae Schwangerschaftsberatungsstelle Aachen
- Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte der Diakonie in Aachen und Alsdorf
- pro Familia Aachen

Da die Anträge auf Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel unabhängig vom Wohnort in den Beratungsstellen gestellt werden können, findet die anteilige Übernahme der Kosten durch die StädteRegion Aachen in allen vier Beratungsstellen Berücksichtigung.

Jahr	Haushaltsmittel	verausgabte Mittel	Fallzahlen
2016	15.000,00 €	14.901,13 €	117
2017	15.000,00 €	13.965,92 €	103
2018	15.000,00 €	11.781,91 €	83
2019	15.000,00 €	12.826,65 €	87
2020	15.000,00 €	11.982,93 €	76
2021	15.000,00 €	10.665,44 €	70

Die Zahlen für das Jahr 2022 liegen der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Darstellung zeigt, dass die Mittel im Zeitraum 2016 bis 2021 für die Altkreis-kommunen nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass im ländlichen Raum ein geringerer Beratungs- und Förderbedarf besteht.

Leider sind weder die Verwaltung noch die Beratungsstellen in den Altkreiskommu-nen in den Beratungsprozess über die Veränderung der Richtlinien bei der Stadt Aa-chen einbezogen worden.

Mit Schreiben vom 03.02.2023 hat die Evangelische Beratungsstelle für Schwanger-schaft und Schwangerschaftskonflikte Alsdorf mitgeteilt, dass auch die Beratungs-stellen der Altkreiskommunen einen höheren Bedarf an Bezuschussung festgestellt haben. Danach mussten die Beratungsstellen im Jahr 2022 vermehrt dazu überge-hen, von der Härtefallregelung Gebrauch zu machen und Anträge bis zu 75 % zu bewilligen (Anlage 3).

Damit zwischen den EmpfängerInnen der Leistungen in der Stadt und den Altkreis-kommunen keine Ungleichbehandlung entsteht, empfiehlt die Verwaltung, den Zu-schuss auch für die Bürgerinnen und Bürger der Altkreiskommunen um 25 % auf 75 % zu erhöhen und auch die Auszahlungsmodalitäten aus dem Verhütungsmittel-fonds entsprechend der neu gefassten Richtlinie anzupassen.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird aufgrund der Förderbeträge der vergangenen Jahre und des Inkrafttretens der Änderungen zum 01.04. davon ausgegangen, dass die Mittel ausreichen. Aus Sicht der Verwaltung ist für das Haushaltsjahr 2024 von einer Erhöhung der Mittel von aktuell 15.000 € auf 20.000 € auszugehen.

Rechtslage:

Die Bereitstellung des Verhütungsmittelfonds ist für die StädteRegion Aachen eine freiwillige Aufgabe.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2023 stehen im Produkt 05.01.01. „Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW“, Teilprodukt 950170 „Freiwillige Förderungen“, im Sachkonto 531859 „Fonds für bedürftige Frauen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften“, Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € zur Verfügung. Für das Jahr 2024 werden im Haushaltsentwurf 20.000 € berücksichtigt.

Soziale Auswirkungen:

Durch den Fonds werden die Bedürftigen in die Lage versetzt, selbst bestimmend ihre Familienplanung zu regeln, zumal ein planmäßiges Ansparen für Verhütung aufgrund der Einkommensverhältnisse in der Regel nicht oder nur begrenzt möglich ist.

Im Auftrag:

gez. Dr. Ziemons

Anlagen

Richtlinie zum Verhütungsmittelfonds vom 01.04.2023 (Anlage 1)

Richtlinie zum Verhütungsmittelfonds vom 08.07.2011 (Anlage 2)

Schreiben der Evangelischen Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte vom 03.02.2023 (Anlage 3)

**Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus
dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige**

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen gewähren zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen.

2. Gegenstand der Förderung

Zu den Ausgaben der Beratungsstellen für Hilfsmittel zur Familienplanung (Anti-Baby-Pille, Verhütungspflaster und Novaring in Härtefällen, Hormonspiralen, Hormon-stäbchen, Kupferspiralen, Sterilisationen bei Frauen und Männern) wird bei Bedürftigkeit eine Zuwendung gewährt. Der Zuschuss der Beratungsstellen an die Bedürftigen beträgt 75 %, in Härtefällen maximal bis 90 % der Kosten für das Hilfsmittel zur Familienplanung.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung sind folgende Beratungsstellen:

- donum vitae
Regionalverband Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
- pro familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. -
Beratungsstelle Aachen
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.
Schwangerschaftskonfliktberatung
- AWO Beratungsstelle, Eschweiler

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsberechtigten müssen Einwohner*innen der Stadt Aachen oder der StädteRegion Aachen und bedürftig sein.

Bedürftige Personen in begründeten Einzelfällen sind:

- Bezieher/Innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II Empfänger*innen
- SGB XII Empfänger*innen
- Personen mit vergleichbarem Einkommen wie SGB II oder SGB XII Empfänger*innen

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf der Beratungsstellen. Der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr eingestellte Betrag ist zugleich der Förderhöchstbetrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Der in der Anlage 1 beigefügte Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadt Aachen vorzulegen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung in einem Betrag. Nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres sind an die Stadt Aachen bzw. ggf. an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen bzw. mit den Leistungen für das Folgejahr zu verrechnen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt bei der Stadt Aachen mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Für den Anwendungsbereich der StädteRegion Aachen entscheidet diese gesondert, ob und ggf. mit Wirkung zu welchem Zeitpunkt sie diese Fassung der Richtlinie übernimmt (bis dahin bleibt für den Anwendungsbereich der StädteRegion die bisherige Fassung der Richtlinie gültig).

Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen gewähren zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen.

2. Gegenstand der Förderung

Zu den Ausgaben der Beratungsstellen für Hilfsmittel zur Familienplanung (Anti-Baby-Pille, Verhütungspflaster und Novaring in Härtefällen, Hormonspiralen, Hormonstäbchen, Kupferspiralen, Sterilisationen bei Frauen und Männern) wird bei Bedürftigkeit eine Zuwendung gewährt. Der Zuschuss der Beratungsstellen an die Bedürftigen beträgt 50 %, in Härtefällen maximal bis 90 % der Kosten für das Hilfsmittel zur Familienplanung.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung sind folgende Beratungsstellen:

- donum vitae
Regionalverband Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
- pro familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. - Beratungsstelle Aachen
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.
Schwangerschaftskonfliktberatung
- AWO Beratungsstelle, Eschweiler

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsberechtigten müssen Einwohner/Innen der Stadt Aachen oder der StädteRegion Aachen und bedürftig sein.

Bedürftige Personen in begründeten Einzelfällen sind:

- Bezieher/Innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II Empfänger/Innen
- SGB XII Empfänger/Innen
- Personen mit vergleichbarem Einkommen wie SGB II oder SGB XII EmpfängerInnen

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf der Beratungsstellen. Der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr eingestellte Betrag ist zugleich der Förderhöchstbetrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Der in der Anlage 1 beigefügte Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadt Aachen vorzulegen.

7. Auszahlung des Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung. Die Abschlagszahlungen erfolgen quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 08.07.2011 in Kraft.

 Städteregion Aachen
Dezernat III
z.Hd. Herrn Dr. Ziemons
Zollernstraße 10

52070 Aachen

Evangelische Beratungsstelle für
Schwangerschaft und
Schwangerschaftskonflikte
Otto-Wels-Straße 2b
52477 Alsdorf

Sarah-Lea Adams & Christine Müller-
Adler
02404/9495-23

schwangerenberatung@diakonie-
aachen.de

Alsdorf, den 03.02.2023

Verhütungsmittelfonds für die StädteRegion Aachen

Sehr geehrter Herr Dr. Ziemons, sehr geehrte Frau Bücken,

die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen der Stadt und StädteRegion Aachen treffen sich regelmäßig zum Austausch. Gerade aktuell beschäftigt uns der Verhütungsmittelfonds der StädteRegion sehr und wir haben diesbezüglich ein dringendes Anliegen an Sie, um dem Bedarf und der Nachfrage nach Kostenzuschuss für Verhütungsmittel gerecht werden zu können.

Im Jahr 2022 mussten wir vermehrt dazu übergehen, von der Härtefallregelung Gebrauch zu machen und Anträge bis zu 75% zu bewilligen. Den Eigenanteil von 50% konnten viele Frauen und Männer aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation sowie steigender Preise für Verhütungsmittel oft nicht bezahlen.

Nun sind wir erstmalig in der Situation, dass nahezu die gesamten Mittel in Höhe von 15.000€ aufgebraucht sind und weiterhin ein hoher Bedarf an Bezuschussung besteht. Der Anlage können Sie entnehmen, wie sich die 15.000 € bewilligter Anträge zusammensetzen.

Es gibt bereits jetzt schon am Anfang des Jahres 2023 sehr viele Anfragen von KlientInnen für das neue Jahr, die wir momentan aus Restmitteln nicht mehr bedienen können. Das bringt viele Frauen in schwierige Situationen, da Verhütung ein ganzjähriges Thema in unserer Beratungsarbeit darstellt. Daher haben wir bereits eine erste Abschlagszahlung beantragt.

Um den hohen Bedarf abdecken zu können und sowohl in den Schwangerschaftskonfliktberatungen als auch bei den ÄrztInnen auf die Bezuschussungsmöglichkeit für Verhütungsmittel hinweisen zu können, beantragen wir die Aufstockung des Verhütungsmittelfonds der StädteRegion Aachen auf 20.000€ im Jahr.